

**Protokollvermerk  
zu Artikel 6 der Vereinbarung  
zwischen  
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über die Regelung von Fragen,  
die mit der Errichtung und dem Betrieb  
eines Hochwasserrückhaltebeckens  
an der Itz Zusammenhängen**

Zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland besteht Übereinstimmung wie folgt:

1. Die einmalige Summe nach Artikel 6 Absatz 1 beträgt 750 000,- DM.  
In dieser Summe sind Kosten für die Errichtung der Pegel in Höhe von 360 000,— DM enthalten. Die dafür tatsächlich entstandenen Kosten werden von Seiten der Deutschen Demokratischen Republik mitgeteilt. Sollten diese Kosten um mehr als 5 Prozent von dieser Summe abweichen, so erfolgt ein entsprechender Ausgleich.
2. Die Hälfte der einmaligen Summe wird 8 Wochen nach Fertigstellung der Meßstrecken für die Pegel fällig, der Restbetrag 6 Monate nach Beginn der Bauarbeiten am Abschlußbauwerk des Hochwasserrückhaltebeckens.
3. Die gemäß Artikel 6 Absatz 2 zu zahlende jährliche Pauschale wird für jeweils fünf Jahre auf der Basis der entstehenden Kosten festgelegt.
4. Die Höhe der gemäß Artikel 6 Absatz 2 zu zahlenden Pauschale beträgt für die ersten fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Pegel 7 200,— DM pro Jahr.
5. Die Zahlungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 sind bis zum 30. Juni jeden Jahres fällig, im Jahr der Fertigstellung der Pegel anteilmäßig 8 Wochen nach Inbetriebnahme.
6. Die Zahlungen erfolgen auf das Unterkonto 3 der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Deutschen Bundesbank.

**Protokollvermerk  
über Betrieb, Wartung und Entstörung  
der Fernsprechleitungen  
zwischen den Grenzübergangsstellen  
(Grenzinformationspunkten)  
gemäß Absatz 3 Ziffer 2  
der Vereinbarung vom 20. September 1973  
über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Deutschen Demokratischen Republik**

Über den Betrieb, die Wartung und die Entstörung der Fernsprechleitungen für den Informationsaustausch in Schadensfällen besteht Übereinstimmung in folgenden Punkten:

1. Beide Seiten gewährleisten eine jederzeitige fernmündliche Aufnahme von Informationen und Weitergabe an die zuständigen Stellen. Die ständige Aufnahmebereitschaft beginnt mit der Inbetriebnahme der Fernsprechverbindung nach Übergabe durch die Fachkräfte der Postverwaltungen. Die beiden Benutzer der Leitung stellen in ihrem ersten Kontaktgespräch das Bestehen der Fernsprechverbindung fest
2. Zur Sicherstellung eines ununterbrochenen Informationsaustausches überprüfen die Benutzer täglich einmal die Leitung in der Zeit zwischen 8.00 und 9.00 Uhr durch einen Kontrollanruf  
in Monaten mit ungeraden Zahlen:  
die Bundesrepublik Deutschland,  
in Monaten mit geraden Zahlen:  
die Deutsche Demokratische Republik.
3. Fällt eine Fernsprechverbindung wegen technischer Störung aus, erfolgt für die Dauer der Störung der Informationsaustausch über einen benachbarten Grenzinformationspunkt. Erforderliche Instandsetzungs- und Entstörungsarbeiten werden ohne Verzug durchgeführt.
4. Die Wartung und Entstörung der Anlagen erfolgt durch die jeweiligen fachtechnischen Kräfte.  
Sie sind befugt, zu diesem Zweck Testgespräche zu führen.
5. Weitere Einzelheiten über den Betrieb und die Wartung und Entstörung der Leitungen werden in der Grenzkommission abgesprochen, soweit dies erforderlich erscheint oder von einer Seite gewünscht wird.

Wolfsburg, den 5. Dezember 1973

**Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland**

Dr. Page l

**Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

K l o b e s

**Protokollvermerk  
über die Behandlung von Personen,  
die mit Sportbooten aus navigatorischen  
oder seemännischen Schwierigkeiten  
in die Territorialgewässer/das Küstenmeer  
des anderen Staates geraten**

Die Leiter der Delegationen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommission sind von ihren Regierungen bevollmächtigt, im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Protokollvermerks über den Verlauf der Grenze zwischen den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik und dem Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland in der Lübecker